

Antrag auf Absetzung von Abwassermengen

Anschlussnehmer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Anschlussstelle: _____

Größe der zu bewässernden Fläche: _____ m²

Zähler wurde gesetzt von: (Installationsunternehmen oder privat)

Name: _____

Firmensitz: _____

Gem. § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung beantrage ich hiermit die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen von der Bemessung der Abwassergebühren.

Die Messung der nicht eingeleiteten Abwassermengen erfolgt durch einen gesonderten Wasserzähler. Dieser private Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer einzubauen und zu unterhalten.

Die Absetzung der Abwassermenge soll für

- die Gartenbewässerung
- _____

erfolgen.

Einbaustand des Zählers

Datum: _____

Stand: _____ m³

Zählernummer: _____

Ich bestätige hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Auf die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung sowie der Abwassersatzung der Gemeinde Ötigheim wurde ich hingewiesen. Ich versichere, dass die angegebenen Wassermengen nicht, bzw. auch nicht teilweise in den öffentlichen Kanal gelangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Hinweis:

**Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§40) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.